

# BÜRGSCHAFTSERKLÄRUNG

Hiermit übernehme/n ich/wir

Name, Vorname \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_  
wohnhaft \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_

die selbstschuldnerische Bürgschaft für sämtliche nachstehend näher bezeichneten Verpflichtungen gegenüber dem nachfolgend näher benannten Eigentümer/Vermieter unter den nachstehenden Bedingungen, welche ihre Grundlage in dem für die Wohnung

Straße, Nr. \_\_\_\_\_  
PLZ Ort \_\_\_\_\_  
Wohnungs-Nr. \_\_\_\_\_

aufgrund des zwischen MMG Grundbesitz GmbH & Co. KG, Camp-King-Allee 4 in 61440 Oberursel

und  
Name, Vorname \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_  
wohnhaft \_\_\_\_\_

abgeschlossenen Mietvertrages haben.

Gegenstand der selbstschuldnerischen Bürgschaft ist die Sicherung der Forderungen des Eigentümers/Vermieters gegenüber dem Mieter aus dem vorbezeichneten Mietverhältnis. Diese Forderungen umfassen sämtliche fälligen Mietbeträge inklusive Vorauszahlungen, fällige Nachzahlungen aus Nebenkostenabrechnungen, fällige Kautionszahlungen, Mahngebühren, Abgaben, Schadensersatzansprüche wegen unterlassener Schönheitsreparaturen und Beschädigungen der Mietsache sowie ggf. vom Mieter zu leistende Nutzungsentschädigungen.

Ferner umfasst sind sämtliche auf vorstehende Zahlungsverpflichtungen des Mieters anfallende Verzugszinsen sowie die mit der Durchsetzung der vorgenannten Forderungen verbundenen Kosten (z.B. Rechtsanwalts-, Gerichts- und Räumungskosten).

Der Bürge versichert, über die Höhe der derzeitigen monatlichen Miete/Nutzungsgebühr durch den Mieter unterrichtet worden zu sein.

Die Bürgschaft ist unbefristet, unbedingt und für die Zeit des Vertragsverhältnisses unwiderruflich und unkündbar.

Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB), Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB). Darüber hinaus verzichtet der Bürge auch auf die Einreden im Sinne von § 768 BGB. Zudem kann der Bürge keine Rechte aus der Art oder dem Zeitpunkt der Verwertung oder der Aufgabe anderweitiger Sicherheiten herleiten.

Haben sich mehrere Personen in dieser Urkunde für den Mieter verbürgt, haften diese gegenüber dem Eigentümer/Vermieter als Gesamtschuldner (§ 421 BGB).

Dem Bürgen ist bekannt, dass das Vorliegen einer wirksamen Bürgschaft Voraussetzung für das Zustandekommen und den Fortbestand des o.g. Mietverhältnisses ist. Insoweit wird diese Bürgschaftserklärung Bestandteil des o.g. Mietvertrages.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/en des/der Bürgen